



MATERNA
Information & Communications

Bedingungen für die Teilnahme zu hybriden, Präsenz- und
Virtuellen Veranstaltungen

für

zwischen der Materna Information & Communications SE
Voßkuhle 37
44141 Dortmund
(im folgenden *Materna* genannt)

und **AUSSTELLER**
(im folgenden *Mieter* genannt)

ANLAGEN

ANLAGE 1

ANGEBOT MATERNA

1 Geltung und Vertragsschluss

1.1 Die Materna Information & Communications SE (im folgenden Materna genannt) organisiert Tagungen, Kongresse und Veranstaltungen. **Diese werden Präsenzveranstaltungen, sog. hybride Veranstaltung (also einer Mischung aus Präsenz und virtuell) sowie virtuell/online durchgeführt.** In diesem Zusammenhang überlässt Materna dem Mieter je nach Angebot bezeichneten virtuellen Messestände bzw. Ausstellungsflächen, Räume und Vortragsslots nach Maßgabe dieser AGB. Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus diesen Bedingungen und den Angaben in dem Angebot der Materna. Die vorliegenden Ausstellungsbedingungen gelten für alle mit Materna im Rahmen von Veranstaltungen geschlossenen Verträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Materna diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Ausstellungsbedingungen und der Anlage 1 gelten die Ausstellungsbedingungen vorrangig

1.2 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der vom Mieter vorgenommenen Buchung durch die Materna zustande.

1.3 Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Angebot der Materna (Anlage 1).

2 Vergütung

Die Rechnungslegung erfolgt 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Der Rechnungsbetrag wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

3 Überlassung an Dritte

Die Unter- oder Weitervermietung oder unentgeltliche Überlassung (zum Teil oder vollständig) des virtuellen Zugangs zu den Ständen und Räumen an Dritte bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Materna, wobei § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abbedungen wird, soweit der Mieter kein Verbraucher ist. Für Unternehmen, Leistungen und Produkte, die nicht im Vertrag genannt sind, darf nicht geworben werden.

4 Bedingungen bei Präsenzveranstaltungen

Bei ganz oder teilweiser Durchführung in Präsenzform gilt folgendes:

4.1 Der Mieter ist im allseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Brandschutz, Hygiene und Infektionsschutz zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, Technischen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die der Mieter anerkennt, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf bei Materna einholen kann.

4.2 Rettungswege, Notausgänge, Treppenhäuser, Flure und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notausgangsschilder, Brandschutzanlagen) dürfen nicht, auch nicht vorübergehend verstellt, verhängt oder sonst beeinträchtigt werden.

4.3. Den sicherheitsrelevanten Anweisungen des Sicherheitspersonals, des Hallenmeisters oder Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

4.4. Für den sicheren Betrieb des Standes ist der Mieter allein verantwortlich.

4.5 Eine Bewachung des Standes und der Veranstaltungsstätte durch Materna findet nicht statt. Dementsprechend wird empfohlen, Wertgegenstände bei Verlassen des Standes zu entfernen oder sicher zu verschließen; nach vorheriger Abstimmung mit Materna kann der Mieter eigenes Wachpersonal bestellen.

4.6 Materna ist berechtigt, Abläufe der Veranstaltung, die Verteilung der Ausstellungsflächen usw. zu verändern, soweit dies zur optimalen und rechtskonformen Veranstaltungsdurchführung notwendig ist. Ansprüche für den Mieter entstehen nicht, soweit die Änderungen für ihn zumutbar sind und den Vertragszweck nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.

4.7 Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte. Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung in die Veranstaltungsstätte, dass der Mieter, seine Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen kann und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirkt. Es ist zu beachten, dass diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können; Ansprüche des Mieters gegen Materna entstehen dadurch nicht, soweit nicht ein Fall der Höheren Gewalt eintritt. Der Mieter steht dafür ein, dass seine Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden. Etwaige weitergehende Anforderungen aus behördlichen Auflagen oder staatlichen Bestimmungen gehen vor.

Diese Bedingungen gelten für andere Schutzmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des Bevölkerungsschutzes notwendig sind (z.B. Terrorabwehr oder bei Umweltkatastrophen) entsprechend.

4.8 Soweit Änderungen durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) Änderungen notwendig machen, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und -größen, Programm und Veranstaltungsablauf stets als milderer Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen.

4.9 Materna ist berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern der Mieter dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt. In jedem Fall ist Materna berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen. Der Mieter darf die Veranstaltung nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Materna aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung ist er selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

5 Bedingungen bei virtuellen Veranstaltungen

Bei ganz oder teilweiser Durchführung in virtueller Form gilt folgendes:

5.1 Der Mieter hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Veranstaltung erfüllt. Zugangsdaten, die er von Materna erhält, muss er angemessen vor dem Zugriff Unbefugter schützen.

5.2 Vorträge werden vom Veranstalter aufgezeichnet und für die Dauer der Veranstaltung gespeichert. Der Teilnehmer gewährt dem Veranstalter das vollumfängliche Recht, diese Aufzeichnungen oder Teile der Aufzeichnungen allen Besuchern bis zum Ende der Veranstaltung zur Ansicht zur Verfügung zu stellen.

5.3 Für sämtliche Inhalte seines virtuellen Messestands, seien es Texte, Grafiken, Verlinkungen, Katalogeinträge oder Konferenz-Ankündigungen trägt der Mieter die alleinige Verantwortung, Rechte Dritter nicht zu verletzen.

Der Mieter garantiert und steht dafür ein, dass die von ihm an Materna überlassenen Inhalte und Materialien, die der vertragsgemäßen Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung dienen, frei von Rechten Dritter ist. Dies gilt ebenso für alle Inhalte, die der Mieter selbst in seinen virtuellen Messestand einstellt oder von Materna einstellen lässt. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Wiedergabe im Internet durch Live-Streams und/oder Aufzeichnungen, die durch die Teilnehmer On-Demand abrufbar sind.

5.4 Materna ist nicht verpflichtet, Eintragungen und Inhalte darauf zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen. Sollten Dritte Ansprüche gegen Materna wegen einer rechtlichen Unzulässigkeit des Eintrages geltend machen, kann Materna die Inhalte entfernen.

5.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Datenschutz nach den aktuellen Datenschutzregelungen zu beachten.

6 Haftung von Materna

6.1 Materna haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet Materna für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Materna beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Materna beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung von Materna steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit diese nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.

6.2 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Materna auftreten, wird Materna bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, Materna rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

6.3 § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

6.4 Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von Materna arglistig verschwiegen sind sowie für durch Materna zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Mieters. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Mieter das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Er kann/muss etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

6.5 Eine Haftung von Materna für eventuell vor Abschluss dieser Vereinbarung vorhandene Mängel an dem Vertragsgegenstand wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von Materna arglistig verschwiegen worden sind oder wenn es sich um Sachschäden handelt, die von Materna, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von Materna, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

7 Haftung des Mieters

7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Mieter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seine Gäste im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

7.2 Der Mieter stellt Materna von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend machen, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen oder Gästen zu vertreten sind.

Diese Freistellung bezieht sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Materna verhängt werden.

8 Stornierung durch den Mieter

8.1 Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftlichkeit. Ein Recht zur kostenfreien Stornierung wird grundsätzlich nicht vereinbart. Die vereinbarte Miete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen sind auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen ohne Verschulden von Materna und außerhalb Höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden. Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung der (ggf. virtuellen) Fläche hat Materna anzurechnen.

8.2 Im Falle einer Stornierung des Mieters ist der Mieter verpflichtet, zwischen der 4. und 2. Woche vor der geplanten Veranstaltung 60 %, bei einem späteren Rücktritt 80 % abzüglich 10 % Prozent ersparter Aufwendungen der vereinbarten Miete an Materna zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Materna steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

8 Höhere Gewalt und (teilweise) Nichtdurchführung der Veranstaltung

8.1 Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, wird Materna von ihrer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für den Mieter zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB). Soweit Materna nicht zu leisten braucht, entfällt auch ihr Anspruch auf die entsprechende Gegenleistung (§ 326 BGB). Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, macht auch die Durchführung des Vertrages unmöglich. Insoweit ist der Bestand des Vertrages also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

8.2 Materna kann den Teil der vereinbarten Preise verlangen bzw. einbehalten, der den von ihr bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit sie diese nicht anderweitig verwerten kann und die sie berechtigterweise für erforderlich halten durfte; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat, maximal jedoch 25 % der vereinbarten Preise. Beide Vertragspartner haben aber jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird für beide Vertragspartner widerleglich vermutet, dass der Aufwendungsersatz 5 % der vereinbarten Preise beträgt.

8.3 Materna kann bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen.

8.4 Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

8.5 Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

8.6 Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Bundes- oder Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen) gilt, die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Unwetter- oder Terrorwarnung).

8.7 Es wird widerleglich vermutet, dass sich Materna auf Höhere Gewalt berufen kann, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt abgesagt werden bzw. nicht stattfinden. Ebenso wird widerleglich vermutet, dass sich Materna nicht auf Höhere Gewalt berufen kann, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt unverändert bzw. zumindest im Wesentlichen unverändert durchgeführt werden.

8.8 Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Ausstellern oder Referenten unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht und der Veranstalter die Veranstaltung absagt, gilt auch dies als Fall der Höheren Gewalt.

8.9 Beide Vertragspartner können sich auf Höhere Gewalt berufen, auch wenn Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wussten, dass ein Ereignis besteht oder kurz bevorsteht.

8.10 Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird die rechnerische Mitte der Veranstaltung (ohne Aufbau und Abbau) vereinbart, wenn Materna die Veranstaltung vorzeitig absagt. Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt sie entsprechend, soweit zum Zeitpunkt der Absage der Eintritt der Höheren Gewalt jedenfalls überwiegend wahrscheinlich war. Dies wird widerleglich vermutet, wenn die Mehrheit der Mieter einer Absage zugestimmt hat.

9 Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich

9.1 Als milderes Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Höheren Gewalt kann Materna diese ganz oder teilweise in den digitalen Bereich verlegen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

9.2 Die gegenseitigen vertraglichen Leistungen sind im Falle einer Verlegung in den digitalen Bereich im Sinne von § 313 BGB angemessen anzupassen. Es wird bei einer vollständigen Verlegung in den digitalen Bereich für beide Vertragspartner widerleglich vermutet, dass die untere Grenze bei 20 %, die obere Grenze bei 80 % der ursprünglich für eine Präsenzveranstaltung vereinbarten Preise liegt.

9.3 Der Mieter hat das Recht, von der Teilnahme an einer solchen digitalen Veranstaltung zurückzutreten, wenn die Teilnahme daran für ihn unzumutbar ist. Der Rücktritt muss spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe der Verlegung in den digitalen Bereich erklärt werden. Materna wird auf die Frist und die Rechtsfolgen in der Bekanntgabe hinweisen. Die Bekanntgabe erfolgt an die von den jeweiligen Mietern zuletzt angegebene E-Mail-Adresse. Die 7 Tage verlängern sich auf 4 Wochen, wenn die digitale Veranstaltung mindestens 4 Monate nach dem ursprünglichen Termin stattfindet. Die Unzumutbarkeit wird widerleglich vermutet, wenn die zur Veranstaltung angemeldeten Leistungen des Mieters nicht oder nicht in der Kürze der Zeit digital dargestellt werden können oder eine digitale Präsentation für den Mieter nutzlos ist und auch vergleichbare andere Aussteller ebenfalls aus diesem Grund zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die Bestimmungen zur Höheren Gewalt entsprechend. Erfolgt kein Rücktritt, gelten die AGB für die digitale Veranstaltung entsprechend.

9.4 Im Falle der Teilnahme an der digitalen Durchführung gelten diese Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

10 Verlegung des Termins oder des Ortes

10.1 Als milderer Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Höheren Gewalt kann Materna die Veranstaltung zeitlich und/oder örtlich verlegen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

10.2 Der Mieter hat das Recht, von der Teilnahme zurückzutreten, wenn der neue Termin oder der neue Ort für ihn unzumutbar ist. Ein neuer Veranstaltungsort in derselben Stadt wie ursprünglich geplant ist kein Rücktrittsgrund. Der Rücktritt muss spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe der Verlegung erklärt werden. Materna wird auf die Frist und die Rechtsfolgen in der Bekanntgabe hinweisen. Die Bekanntgabe erfolgt an die von den jeweiligen Mietern zuletzt angegebene E-Mail-Adresse. Die 7 Tage verlängern sich auf 4 Wochen, wenn die Veranstaltung mindestens 4 Monate nach dem ursprünglichen Termin stattfindet. Im Falle eines Rücktritts gelten die Bestimmungen zur Höheren Gewalt entsprechend. Erfolgt kein Rücktritt, gelten die AGB für den neuen Termin/Ort entsprechend fort.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

11.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen, geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

11.3 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund.

11.4 Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel die deutsche Sprachversion Vorrang.

11.5 Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.

Ort / Datum Materna

Ort / Datum Mieter

Name
Funktion

Name
Funktion

Name
Funktion

Name
Funktion

Unterschrift(en)
Materna Information & Communications SE

Unterschrift(en) Mieter

marketing@materna.de

www.materna.de

© Materna 2021